

Familienrecht

Eheliches Güterrecht

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Überblick

- Nebeneinander verschiedenster Güterrechtssysteme in Deutschland bis zur **Schaffung des BGB** → Schaffung von Rechtseinheit als zentralem Ziel
- Schaffung des **Güterstand der Nutzungsverwaltung** als (abwählbarer) Grundtatbestand (ehemännliche Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau)
- Schaffung des **Güterstands der Zugewinnngemeinschaft** 1958 als Grundtatbestand zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 II GG)
- Bestehen weiterer **(wählbarer) Güterstände** → Gütertrennung, Gütergemeinschaft und der Wahl-Zugewinnngemeinschaft
- weitere Möglichkeit der privatautonomen Regelung durch **Ehevertrag**
- Schutz Dritter durch das **Güterrechtsregister** (§§ 1412 1558 ff. BGB)

B. Ehevertrag

I. Überblick

- Geltung der Privatautonomie auch im Eherecht → Zulässigkeit des Ehevertrags (§ 1408 I BGB)
- notarieller Formzwang (§ 1410 BGB) → Schutz der Parteien vor Übereilung
- Arten der Vereinbarung
 - Vereinbarung über den Güterstand (§ 1408 I BGB)
 - Vereinbarung über den Versorgungsausgleich (§ 1408 II BGB)
 - Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt (§ 1585c BGB)
- Möglichkeit des Abschlusses vor oder während der Ehe
- Beschränkungen
 - Wahl eines der zugelassenen Güterstände
 - Inhaltskontrolle (siehe B.II.)

B. Ehevertrag

II. Inhaltskontrolle

- Beschränkung der Privatautonomie aufgrund **staatlicher Schutzaufträge**
- Abhängigkeit der Schutzbedürftigkeit von klassischer Rollenverteilung oder eben deren Ablösung
- **verfassungsrechtliche Grundlagen**
 - Übertragung der Rechtsprechung zu Bürgschaftsverprechen im Grundsatzurteil v. 6.2.2001 - 1 BvR 12/92, BVerfGE 103, 89 = NJW 2001, 957)
 - Ehe als Beziehung gleichberechtigter Partner als Ausgangspunkt für die paritätische Vertragsschlusssituation
 - Sicherung der Freiheit zur Ehescheidung durch Verhinderung einseitiger Lastenverteilung (Art. 6 I GG)
 - besonderer Schutz der Schwangeren (Art. 6 IV GG) → Schwangerschaft als Position struktureller Unterlegenheit

B. Ehevertrag

II. Inhaltskontrolle

- Übernahme einer **Bürgschaft** meist aus persönlicher Verbundenheit
→ Gefahr der Übernahme einer Bürgschaft aus moralischer Verpflichtung trotz fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit
- Problematik der **Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrags** bei Ausnutzung eines strukturellen Ungleichgewichts zwischen Bürge und Kreditgeber – Vorgaben des BVerfG v. 19.10.1993 – 1 BvR 567/89, BVerfGE 89, 214 = NJW 1994, 36 ff.)
- Vermutung der **Ausnutzung einer psychischen Zwangslage** des Bürgen
 - Bestehen eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses (Kinder-Eltern, Eheleute, Lebenspartner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft)
 - erhebliche finanzielle Überforderung des Bürgen durch die übernommene Verpflichtung – Bestehen eines groben Missverhältnisses
 - pfändbares Vermögen oder Einkommen reicht nicht einmal für die Tilgung der Zinsen aus
 - Prognose über die zukünftige wirtschaftliche Situation
 - Berücksichtigung möglicher Vermögenszuwächse wie Erbschaften – nur bei Abhängigkeit vom Erbeintritt
 - Widerlegung der Vermutung bei eigenem wirtschaftlichen Interesse – Erlangung von Miteigentum durch den Bürgen an der durch das Darlehen finanzierten Sache – aber Bewohnung eines gemeinsamen Hauses nicht ausreichend

grundlegend BGH v. 14.11.2000 – XI ZR 248/99, BGHZ 146, 37

B. Ehevertrag

II. Inhaltskontrolle

- Privatautonomie als Ausdruck der **eigenverantwortlichen Ausgestaltung** der Ehegemeinschaft durch die Eheleute
- **Kernbereichslehre** als zentrales Korrektiv
 - Begründung einer restriktiveren Linie durch den BGH seit Grundsatzurteil vom 11.2.2004 - XII ZR 265/02, BGHZ 158, 81 = NJW 2004, 930
 - Unterlaufen des Schutzzwecks der gesetzlichen Regelung
 - evident einseitige Lastenverteilung
 - fehlende Rechtfertigung durch individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse
 - Unzumutbarkeit für den belasteten Ehegatten
- Maßgeblichkeit verschiedener **Stufen der Scheidungsfolgen:**
 - Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)
 - Alters- und Krankheitsunterhalt (§§ 1571 f. BGB)
 - Erwerbslosigkeitsunterhalt (§ 1573 I BGB)
 - Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 II BGB)
 - Ausbildung- und Aufstockungsunterhalt (§ 1575 BGB)
 - Zugewinnausgleich (§ 1378 BGB)

B. Ehevertrag

II. Inhaltskontrolle

- **Wirksamkeitskontrolle** (§ 138 BGB)
 - Maßgeblichkeit der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Eheschließung
 - Eingriff in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts ohne Kompensation der Nachteile
 - größere Freiheit bei Doppel- als bei Einzelverdienern
 - meist jedenfalls bei vollständigem Ausschluss des Betreuungsunterhalts (§ 1570 I BGB)
 - Relevanz einseitiger Belastung von Sozialleistungsträgern
- **Ausübungskontrolle** (§ 242 BGB)
 - Maßgeblichkeit der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ehescheidung
 - Erfordernis des deutlichen Abweichens der tatsächlichen von den geplanten Verhältnissen
 - Korrektur der Folgen durch Vertragsanpassung

B. Ehevertrag

III. Falllösung

M schließt mit seiner im neunten Monat schwangeren Partnerin F kurz vor der Heirat einen Ehevertrag. Darin vereinbaren sie Gütertrennung und einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Nach 20 Jahren Ehe, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, wird diese geschieden. F macht geltend, dass M die Eheschließung von dem Abschluss des Ehevertrags abhängig gemacht habe und darauf gedrängt habe, dass F ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinder aufgibt. Zudem habe sie von dem Vertragsinhalt erst beim Notar erfahren.

Hat F einen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns und der Versorgungsansprüche?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 5 Rn. 18 und 34)

C. Zugewinnngemeinschaft

I. Überblick

- Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand (§ 1363 BGB)
- Idee der arbeitsteiligen Ehe
 - typischerweise ein erwerbstätiger Ehepartner und ein nicht erwerbstätiger, mit der Haushaltsführung betrauter Ehepartner
 - Ausgleich der Erwerbsunterschiede zwischen den Eheleuten
- Fragwürdigkeit des gesetzlichen Vorzugs des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft aufgrund der zunehmenden Anzahl von Doppelverdienern
- Ausgleich des Zugewinns als zentrales Motiv für die Vereinbarung eines anderen Güterstands im Ehevertrag

C. Zugewinnngemeinschaft

II. Vermögensverhältnisse

- Geltung des **Trennungsprinzips** (§§ 1363 II, 1364 BGB) → Bildung gemeinschaftlichen Vermögens nur kraft Vereinbarung
- **Haushaltsgegenstände**
 - Erfordernis der Zustimmung des anderen Ehegatten bei Verfügungen (§ 1369 BGB) → Sicherung des Zugewinnausgleichs
 - Besitz → Geltung der allgemeinen Vorschriften
- **Verfügungsbeschränkungen**
 - keine Verfügungen über das Vermögen als Ganzes ohne Einwilligung (§ 1365 BGB) (Einzel- oder Gesamt- oder subjektive Theorie [str.]) → Problem der Herbeiführung des späteren Ausgleichs
 - Haushaltsgegenstände (§ 1369 BGB)
 - Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht (§§ 1365 II, 1369 II BGB)
 - Wirkung als absolutes Verfügungsverbot – Nichtigkeitsfolge (aber keine Anwendung von § 135 BGB)
 - Revokationsbefugnis des anderen Ehepartners (§ 1368 BGB)

C. Zugewinnngemeinschaft

III. Falllösung

M und F sind verheiratet, ohne dass sie einen Ehevertrag geschlossen haben. F verkauft ein ihr gehörendes Grundstück an D und versichert ihr dabei, dass sie noch über weiteres erhebliches Vermögen verfüge. Nachdem D als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde, teilt M dem D mit, dass das Grundstück – was zutrifft – das einzige Vermögen der F sein und dass er der Veräußerung nicht zustimme.

Kann M von D Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 5 Rn. 56 und 89)

C. Zugewinnngemeinschaft

IV. Ausgleich zu Lebzeiten

- Entstehung eines **Ausgleichsanspruchs** des einen gegen den anderen Ehegatten nach § 1378 BGB
- **Zugewinn** = Differenz zwischen End- und Anfangsvermögen (§ 1373 BGB)
- **Ausgleichsanspruch** = Hälfte des Betrags, um den der Zugewinn des einen den des anderen Ehegatten übersteigt (§ 1378 I BGB)
- Idee der Teilung des während der Ehe **gemeinsam erwirtschafteten Erfolgs** - unabhängig von der Eigentums- oder Inhaberstellung
- **Anfangsvermögen** (§ 1374 BGB)
 - Berücksichtigung negativer Anfangsvermögen (§ 1374 III BGB)
 - Erfassung aller objektiv bewertbaren Rechte (§ 1374 II BGB)
 - nicht aber bloßer Erwerbchancen - Ausnahmen: Erbschaften und Schenkungen und Ausstattungen (sofern nicht für sofortigen Verbrauch bestimmt)
 - Berücksichtigung der Inflation durch Anpassung des Werts des Anfangsvermögens

C. Zugewinnngemeinschaft

IV. Ausgleich zu Lebzeiten

- **Endvermögen** (§ 1375 BGB)
 - rechtlich geschützte Positionen von wirtschaftlichem Wert
 - auch Erfassung innerer Werte (Wertzuwachs) oder Sondereinnahmen (z.Bsp. Lotto-Gewinn)
 - Hinzurechnung von verschwendetem Vermögen, unentgeltlichen Zuwendungen oder Handlungen mit Benachteiligungsabsicht (§ 1375 II BGB) → Berücksichtigung „anfechtbarer“ Rechtshandlungen
 - Erfordernis der Bewertung des Endvermögens → Maßgeblichkeit des Verkehrswertes (häufig Erfordernis der Kapitalisierung von Nutzungswerten)
- **Entstehung des Ausgleichsanspruchs** mit Beendigung des Güterstands (typischerweise Scheidung)
- Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf das **vorhandene Vermögen** (§ 1378 II BGB) → Relevanz bei negativem Anfangsvermögen
- Möglichkeit der Anrechnung von **Vorausempfangen** (§ 1380 BGB)
- Leistungsverweigerungsrecht bei **grober Unbilligkeit** (§ 1381 BGB) mit faktischer Schlechterstellung von Frauen

C. Zugewinnngemeinschaft

V. Falllösung

M und F sind verheiratet, ohne dass sie einen Ehevertrag geschlossen haben. Nach zehn Jahren Ehe stellt M einen Scheidungsantrag und verlangt Zugewinnausgleich. Bei der Eheschließung hatte F ein Vermögen von 50 T€. M hatte einen PKW mit einem Wert von 10 T€ und Schulden in Höhe von 25 T€. Die Eltern der F hatte dieser ein Jahr vor dem Scheidungsantrag eine Wohnung im Wert von damals 120 T€ und heute 140 T€ geschenkt. F hatte zudem ein Unternehmen gegründet, was heute einen Wert von 200 T€ hat. Zudem hatte F 50 T€ im Lotto gewonnen, von denen sie 20 T€ an eine Freundin kurz vor dem Scheidungsantrag geschenkt hatte. Im Zeitpunkt des Scheidungsantrag hat M eine Sparguthaben von 10 T€ und ein Auto im Wert von 20 T€.

In welche Höhe kann M von F Zugewinnausgleich verlangen?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 5 Rn. 98 und 123)

C. Zugewinnngemeinschaft

VI. Ausgleich nach Tod des Ehegatten

- Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel (§ 1371 I BGB) – weiteres Viertel aus § 1931 BGB → insgesamt Erbteil von $\frac{1}{2}$ für den Ehepartner
- Konzept des pauschalisierten Zugewinnausgleichs im Todesfall
- aber: Ausgleich nach den allgemeinen Vorschriften bei fehlendem Erbe oder Vermächtnis (§ 1371 II BGB) + sogenannter „kleiner Pflichtteil“ – $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen (nicht erhöhten) Erbteils (§ 2303 I 2 BGB)
- Entfallen des Zugewinns bei gleichzeitigem Sterben beider Ehegatten (str.) – keine analoge Anwendung von § 1371 II BGB
- (eingeschränkte) Unterhaltspflicht für die Stiefkinder (§ 1371 IV BGB)

D. Gütertrennung

- typischerweise Vereinbarung im Rahmen eines **Ehevertrags**
- Bestehen **rein negativer Wirkungen** (*arg.* § 1414 BGB)
 - generell Behandlung als wären die Eheleute nicht verheiratet
 - keine Verfügungsbeschränkungen
 - kein Zugewinnausgleich
 - aber: Fortbestehen der sonstigen, allgemeinen Wirkungen der Ehe
- Erfordernis der Eintragung des Güterstands im **Güterstandsregister** → Einwendungsausschluss für Dritte bei fehlender Eintragung

E. Gütergemeinschaft

- Idee des **gemeinschaftlichen Vermögens** der „Ehe“ → Ausdruck der gleichen Beteiligung der Eheleute
- Erfordernis der Vereinbarung im Rahmen eines **Ehevertrags**
- Entstehung verschiedener **Vermögensmassen**
 - Gesamtgut → Gesamthandsvermögen (§ 1416 BGB)
 - Sondergut (§ 1417 II BGB)
 - Vorbehaltsgut (§ 1418 BGB)
- Erfordernis der **Verwaltung des Gesamtguts** durch einen Verwalter (§ 1421 BGB)
- **Verfügungsbeschränkungen** hinsichtlich des Gesamtguts (§ 1450 BGB) mit Revokationsrecht (§ 1455 Nr. 8 BGB)
- **individuelle Haftung für die Verbindlichkeiten** → beschränkte Haftung des Gesamtguts (§ 1438 BGB)

F. Wahl-Zugewinnsgemeinschaft

- Sondergüterstand aufgrund des Abkommens zwischen Deutschland und Frankreich → Anwendung der Vorschriften des Abkommens (§ 1519 BGB)
- Idee der Wahl eines supranationalen Ehegüterrechts ohne (umfassende) Verankerung in einem nationalen Recht → starke Anlehnung an den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft
- Erfordernis der Wahl im Ehevertrag
- Bestehen spezieller Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Familienwohnung → Zustimmungserfordernis des anderen Ehepartners
- Bestehen zahlreicher Sonderregelungen für Zugewinn und Ausgleich

G. Vermögensausgleich neben Güterrecht

- **Miteigentum** → keine Aufhebung nach § 749 BGB während der Ehe (Beschränkung durch § 1353 BGB)
- **Gesamtschuldnerausgleich** → Ausschluss der Rückforderung nach § 426 I BGB (Überlagerung durch das eheliche Zusammenleben – anders bei Doppelverdienern)
- **Oder-Konten** → gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis über das Konto mit Ausgleichspflicht nach § 430 BGB
- **Schenkungswiderruf** → Problem der Abgrenzung von Schenkungen von unbenannte Zuwendungen (Aufwendungen zur Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft)
- **Ehegatteninnengesellschaft** → Verfolgung eines über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck mit der Folge des Erfordernisses einer Auseinandersetzung der Gesellschaft (§ 738 BGB)
- **Störung der Geschäftsgrundlage** → Anpassung oder Beendigung von Verträgen bei Beendigung der Ehe – Problem der Verdrängung der Folgen des jeweiligen Güterstandes